



Nachruf

Am 07. August 2000 ist Herr Altbürgermeister

Martin Heiß

im Alter von 86 Jahren verstorben.

Herr Heiß war von 1952 bis 1972 erster Bürgermeister der Gemeinde Erkertshofen. Er hat in dieser Zeit verantwortungsbewusst und gewissenhaft die Geschicke der Gemeinde Erkertshofen geleitet und durch seinen persönlichen Einsatz stets die Belange der Gemeinde und seiner Mitbürger zu deren Wohl vertreten.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für sein langjähriges, ehrenamtliches Wirken in der kommunalen Selbstverwaltung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, den 09.08.2000

Dr. Xaver Bittl, Landrat

Inhalt:

- 173 Lagerung wassergefährdender Stoffe in Überschwemmungsgebieten
- 174 Offenes Verfahren nach VOB/A
- 175 Vollzug der Baugesetze; Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Eichstätt „Am Buck“ im Stadtteil Buchenhüll; hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB
- 176 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe)
- 177 Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (BS-VW/EW) vom 27.07.2000 (Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen)
- 178 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

173 Lagerung wassergefährdender Stoffe in Überschwemmungsgebieten

Beim Pfingsthochwasser 1999 ist in größeren Mengen Heizöl auch im Bereich der Donau ausgelaufen, weil Heizölbehälter zusammengedrückt worden waren oder aufgetrieben oder umgekippt sind.

Manchmal hätten diese Schäden gar nicht auftreten dürfen. Denn die Anlagenverordnung (VAwS), die auch für Heizöllagerungen das

maßgebende Gesetz ist, sieht für Anlagen in Überschwemmungsgebieten besondere Sicherheitsanforderungen vor.

Weshalb es dennoch zu Ölschäden beim Pfingsthochwasser kam, hat vermutlich unter anderem den Grund, dass Betreibern der geschädigten Anlagen die geltenden Vorschriften sowie die Überschwemmungsgebiete nicht bekannt waren oder von ihnen missachtet wurden.

Aus diesem Grund wurde ein Informationsblatt, das mit Vertretern aus den Verbänden der Mineralölwirtschaft, des Mineralölhandels, des Behälterbaus und der Installationsbetriebe abgestimmt wurde, erstellt.

Unter Überschwemmungsgebieten versteht man hier amtlich festgesetzte Gebiete sowie Gebiete zwischen Gewässer und Deich/Hochufer sowie sonstige Gebiete, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Wir empfehlen allen Bürgern des Landkreises Eichstätt, die in einem Überschwemmungsgebiet Heizöl lagern, ihre Heizöllagerung unter Zuhilfenahme des Informationsblattes zu überprüfen und falls nötig den gestellten Anforderungen anzupassen, um Ölschäden bei einem zukünftigen Hochwasser zu verhindern.

Ferner weisen wir darauf hin, dass voraussichtlich in diesen wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten folgende Anlagen zukünftig von einem Sachverständigen prüfen zu lassen sind:

Anlagen bei Heizöl und Diesel ab einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 Liter, bei Altöl und Benzin von mehr als 100 Liter.

Das Informationsblatt „Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten in Bayern“ und weitere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Eichstätt - Sachgebiet Wasserrecht -, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt.

Die Gemeinden werden gebeten, betroffene Bürger in ihrem Gemeindebereich entsprechend zu informieren.

174 Offenes Verfahren nach VOB/A

1. Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, D-85072 Eichstätt, Tel. 08421/70245
2. a) Offenes Verfahren nach VOB/A
b) Ausführung von Bauleistungen
3. a) Krankenhaus Kösching, 85092 Kösching
b) **LV Nr. 3 Metallbauarbeiten**
 - ca. 30 m² Alu-Fensterelemente
 - ca. 20 m² G-30 Verglasungen
 - ca. 90 m² Alu-Fenster-Außenfassade
 - ca. 20 m² T30 Türelemente
- c) die loseweise Vergabe ist nicht möglich
- d) entfällt
4. Voraussichtliche Ausführungsfristen:
Beginn: sofort nach Auftragserhalt, ca. Oktober 2000
5. a) Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer Nr. 140/1.Stock, D-85072 Eichstätt, Tel. 08421/70245 Fax 08421/70222

Planeinsicht, Einsicht in die Verdingungsunterlagen und technische Auskünfte:

Ingenieurbüro Prechtl und Seibold
Kardinal-Preysing-Platz 14
85072 Eichstätt

Tel: 08421/ 3024 / Fax: 08421 / 5600

- b) Anforderung schriftlich mit Verrechnungsscheck für Gewerk 3 Metallbauarbeiten 45,00 DM ausgestellt auf die Kreiskasse, Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt. Die Angabe des Verwendungszweckes und LV-Nummer ist der Anforderung beizulegen. Der Unkostenbeitrag wird **nicht** zurückerstattet oder persönliche Abholung nur vormittags ab 16.08.2000, Adresse siehe 5 a, Ende der Ausgabefrist: 01.09.2000
- 6. a) Submission **14.09.2000 - 11.00 Uhr** im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, Zi.-Nr. 141/1. Stock, 85072 Eichstätt
- b) siehe Ziffer 1
- c) Deutsch
- 7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten
- b) **14.09.2000 - 11.00 Uhr** siehe 6 a)
- 8. Sicherheitsleistung nach § 14.2 VOB/A
- 9. Zahlungen nach § 16 VOB/B
- 10. Bietergemeinschaften mit gesamtschuldnerischer Haftung jedes einzelnen Bietergemeinschaftsmitgliedes für die Gesamtbaumaßnahme werden zugelassen.
- 11. Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Mit dem Angebot sind für die Beurteilung der Eignung vorzulegen:
 - Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit nach § 8, Abs. 3 VOB/A
- 12. **26.10.2000**
- 13. Zuschlag nach § 25 VOB/A
- 14. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
- 15. Nachprüfstelle:
Vergabekammer der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, Tel.: 089/2176-1
Eichstätt, 09.08.2000
gez. Dr. B i t t l , Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 175 **Vollzug der Baugesetze; Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Eichstätt „Am Buck“ im Stadtteil Buchenhüll; hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB**

Die Regierung von Oberbayern hat mit RS vom 29.06.2000, Az. 420-4621-EI-9-2/00, die mit Beschluss des Stadtrates vom 19.12.1996 festgestellte Flächennutzungsplan-Änderung in der Planfassung vom August 1995 mit dem Erläuterungsbericht in der Fassung vom September 1996 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht im Rathaus, Zi. 19/2. Stock, in den allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 i.V. mit § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Eichstätt, den 04.08.2000

gez. N e u m e y e r , Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe

176 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 18. Juli 2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 494.500,-- DM
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 173.000,-- DM
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

- entfällt -

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2000 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres beim Vorsitzenden des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe in Dorfstraße 13, Paulushofen, 92339 Beilngries innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Beilngries, 29. Juli 2000
gez. L i e b o l d, Verbandsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen**177 Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Burgsalacher-Juragruppenwasserversorgung (BS-VW/EW) vom 27.07.2000**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Burgsalacher-Juragruppenwasserversorgung (nachfolgend kurz „Zweckverband“ genannt) folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1**Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Zweckverbandes durch folgende Maßnahmen:

- Neubau eines Saugbehälters in den Jahren 1998 und 1999 (BA 08)
- Errichtung eines neuen Hochbehälters im Jahr 2000 (BA 10)

§ 2**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3**Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5**Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bauungsplanes die gesamte Fläche. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 qm begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche 30 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken sind 30 % der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6**Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche netto 0,16 DM, brutto 0,17 DM
- b) pro qm Geschossfläche netto 0,77 DM, brutto 0,82 DM

§ 7**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Er wird in zwei gleichen Raten mit Fälligkeit zum 10. Oktober 2000 und 10. Dezember 2000 eingehoben.

§ 8**Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9**Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2000 in Kraft.

Nennslingen, den 27.07.2000

gez. S c h r e i n e r

1. Bürgermeister und Zweckverbandsvorsitzender

Sparkasse Ingolstadt**178 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden Nr. 2065381, 2000412, 2006088, 3794591, 1439892, 4563821, 4274551 durch Beschluss des Vorstands der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 04. August 2000

Der Vorstand der Sparkasse Ingolstadt